

Allgemeine Geschäftsbedingungen / Benutzungs- und Betriebsordnung

Parkierungsanlage Seegut Zeppelin

I. Rechtsgrundlage und allgemeine Einstellbedingungen für die Benutzung

1. Die Villa Gminder Hotel GmbH -nachfolgend Vermieter genannt-, Poststrasse 1-3, 88048 Friedrichshafen ist Eigentümer der Parkierungsanlage **Seegut Zeppelin**.
2. Für die Benutzung der Parkierungsanlage **Seegut Zeppelin** -nachfolgend Parkierungsanlage genannt- gelten die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Betriebsordnung sowie der jeweiligen Entgeltordnung.
3. Mit dem Einfahren in die Parkierungsanlage kommt ein Mietvertrag zustande, den der Benutzer - nachstehend Mieter genannt- als verbindlich anerkennt.
4. Die Kennzeichenerfassung erfolgt automatisch, sowohl bei Einfahrt in die Parkierungsanlage als auch bei Ausfahrt aus derselben. Der Vermieter verarbeitet die personenbezogenen Daten der Mieter (u. a. die Kennzeichen aller einfahrenden Kfz) unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften. Der Mieter willigt bei Einfahrt ausdrücklich in die Verarbeitung ein. Falls der Mieter nicht der Halter des Fahrzeuges ist, erklärt die entsprechende Person zudem, dass sie vom Halter bevollmächtigt wurde, die datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung abzugeben. Bei Verstößen gegen die Benutzungs- und Betriebsordnung willigt der Mieter ebenfalls in die Datenerhebung, -erfassung und -verarbeitung ein, die zur Nachverfolgung relevant sind.

II. Benutzung und Betrieb

1. Die Parkierungsanlage ist für den allgemeinen Parkverkehr von Kraftfahrzeugen in der Regel durchgehend geöffnet. Es bleibt vorbehalten, die Anlage zu bestimmten Zeiten zu schließen.
2. Voraussetzung für die Parkberechtigung ist stets, dass das abgestellte Fahrzeug haftpflichtversichert, mit einem amtlichen Kennzeichen (§ 29 StVZO) und mit einer gültigen amtlichen Prüfplakette (z. B. TÜV) versehen ist.
3. Für das Verhalten der Mieter in der Parkierungsanlage sowie auf den Zu- und Abfahrtswegen gelten neben dieser Benutzungs- und Betriebsordnung analog auch die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung sowie sonstige gesetzliche oder behördliche Vorschriften.
4. Bei der Ein- und Ausfahrt hat der Mieter die im Kraftfahrzeugverkehr erforderliche Sorgfalt zu beachten.
5. In der gesamten Parkierungsanlage darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.
6. Die Ge- und Verbote einschlägiger Bestimmungen sind zu befolgen. In der gesamten Anlage ist insbesondere verboten: a.) das Einstellen von Fahrzeugen mit undichtem Tank oder Vergaser sowie undichten Zuleitungen, b.) das unnötige Laufenlassen von Motoren, c.), das Hupen sowie sonstige Belästigungen durch vermeidbare Geräusche und d.) bauliche Anlagen, Bäume oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder auf andere Weise zu beschädigen.
7. Fahrzeuge dürfen nur innerhalb der markierten Stellplätze abgestellt werden und je Stellplatz nur ein Fahrzeug. Der Mieter hat das Fahrzeug so abzustellen, dass das ungehinderte Ein- und Aussteigen auf den benachbarten Stellplätzen jederzeit und ohne Behinderung möglich ist.

8. Das abgestellte Fahrzeug ist sorgfältig abzuschließen und verkehrsüblich zu sichern.

III. Parkentgelte, Mietzeit und Vertragsstrafe

1. Das Parkentgelt (Miete) bemisst sich für jeden belegten Stellplatz nach der im Parkhaus ausgehängten Preisliste bzw. nach der Preisanzeige am Kassensautomat. In besonderen Benutzungsfällen kann das Parkentgelt einzelvertraglich vereinbart werden.

2. Das Parkentgelt ist vor der Ausfahrt aus dem Parkhaus bargeldlos zu begleichen. Dafür ist vorzugsweise die Bezahlung per QR-Code oder alternativ die bargeldlose Zahlung am Parkautomaten im Außengelände möglich.

IV. Haftung

1. Das abgestellte Fahrzeug ist sorgfältig abzuschließen und verkehrsrechtlich zu sichern.

2. Der Vermieter übernimmt keine Bewachung der eingestellten Fahrzeuge oder eine sonstige Obhutspflicht. Er haftet insbesondere nicht für Schäden, die durch andere Mieter oder durch sonstige dritte Personen an den Fahrzeugen, deren Zubehör oder an den in den Fahrzeugen befindlichen Gegenständen verursacht worden sind. Gleiches gilt für Entwendungen.

3. Für nachweislich durch den Vermieter selbst, ihren Angestellten oder Beauftragten verschuldete Schäden, haftet er nur im Rahmen der „Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)“ bzw. nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Einstellung der Kraftfahrzeuge erfolgt im Übrigen auf eigenes Risiko des Mieters. Störungen an den technischen Einrichtungen des Parkhauses berechtigen nicht zu Schadensersatzansprüchen.

4. Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, der Villa Gminder Hotel GmbH oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden und Verunreinigungen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Schäden oder die Verunreinigungen durch das eingestellte Kraftfahrzeug hervorgerufen wurden, ohne dass es eines Verschuldensnachweises durch den Vermieter bedarf.

5. Der Mieter ist verpflichtet, offensichtliche Schäden, die während des Aufenthalts in der Parkierungsanlage entstehen, vor Verlassen anzuzeigen und dem Vermieter oder einem Beauftragten derselben die Gelegenheit zur Untersuchung des Fahrzeugs zu geben. Bei nicht offensichtlichen Schäden hat die Anzeige schriftlich per Mail an post@seegut-zeppelin.de innerhalb von 7 Tagen nach Entdeckung des Schadens zu erfolgen. Verstreicht die Anzeigepflicht sind sämtliche Schadensersatzansprüche des Mieters ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss greift nicht ein, wenn dem Mieter ein Personenschaden entstanden ist oder die Vermieterin den Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat.

V. Sonstige Bestimmungen

1. Den Anweisungen von Angestellten der Villa Gminder Hotel GmbH bzw. von Personen, die von ihr beauftragt wurden, sind Folge zu leisten. Diese handeln während ihrer Anwesenheit auf Anordnung und im Namen des Vermieters und üben für sie das Hausrecht in der Parkierungsanlage aus.

2. Personen, die wiederholt gegen die Benutzungs- und Betriebsordnung verstoßen, können für eine bestimmte Zeit von der Benutzung der Parkierungsanlage verwiesen werden.

3. Bei Verstößen gegen die Benutzungs- und Betriebsordnung kann eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 500 Euro je Verstoß erhoben werden.
4. Beschwerden, Mängel oder Schäden sind schriftlich dem per E-Mail an post@seegut-zeppelin.de mitzuteilen.
5. Für die Benutzung der Parkierungsanlage gelten ergänzend die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Miete, soweit in dieser Benutzungs- und Betriebsordnung nichts anderes geregelt ist.
6. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Friedrichshafen. Friedrichshafen, 22.04.2024

Villa Gminder Hotel GmbH, Poststraße 1-3, 88048 Friedrichshafen,

Seegut Zeppelin, Ziegelstraße 5, 88048 Friedrichshafen, post@seegut-zeppelin.de